

GEMEINDE BUCH SH



BESOLDUNGSREGLEMENT

2014

VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT AM: 1. OKTOBER 2013

VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GENEHMIGT AM:

Einwohnergemeinde Buch SH
Dorfstrasse 42
052 740 14 38
gemeindekanzlei@buch-sh.ch

www.buch-sh.ch



BESOLDUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE BUCH

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Einfachheitshalber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Sie schliesst jedoch die weibliche mit ein.
Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Angestellten und Behördenmitglieder der Gemeinde Buch. Angestellte im Sinne dieses Reglements sind alle für die Gemeinde tätigen Personen.

Art. 2 Geheimhaltungspflicht

Der Arbeitnehmer ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Pflicht der Verschwiegenheit bleibt auch nach der Auflösung des Angestelltenverhältnisses bestehen.
Von dieser Pflicht sind der amtliche Verkehr innerhalb der Verwaltung und die Auskunftserteilung an Aufsichtsorgane im Einverständnis mit der vorgesetzten Instanz ausgenommen.

Art. 3 Pflichtenhefter/Anstellungsverträge

Über die Tätigkeiten des Gemeinderates und seiner Referenten erlässt der Gemeinderat Pflichtenhefter.

Über die Tätigkeiten der Angestellten erlässt der Gemeinderat Pflichtenhefter, Anstellungsverträge mit Aufgabenbeschrieben soweit dies notwendig erscheint und die jeweilige Tätigkeit nicht durch übergeordnetes Recht geregelt ist.

Der Arbeitnehmer hat die von ihm übernommene Arbeit in eigener Person zu leisten, sofern nichts anderes verabredet ist oder sich aus den Umständen ergibt.

Die Aufgaben sind loyal und gewissenhaft zu erfüllen.

Die in den Pflichtenheften aufgeführten Tätigkeiten sind durch die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Pauschalentschädigungen abgegolten.

Wenn es die Umstände erfordern, können dem Angestellten auch Arbeiten ausserhalb seines Aufgabenkreises zugewiesen werden.

Art. 4 Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann gegenseitig auf drei Monate gekündigt werden.

Amtsübergabe

Sämtliche Funktionäre haben bei Amts- oder Stellenaufgabe, unter Mitwirkung des zuständigen Referenten, ein Übergabeprotokoll zu erstellen. (Formular zu beziehen auf der Gemeindeganzlei)

Art. 5 Arbeitsverhinderung

Krankheit, Unfall oder sonstige Arbeitsverhinderungen sind dem zuständigen Referenten sofort zu melden.

II. Rahmenbestimmungen über die Besoldungen

Art. 6 Stundenlöhne/Besoldungen

Die Festlegung der Stundenlöhne und Besoldungen ist Sache der Gemeindeversammlung.

In den Stundenlöhnen und Besoldungen sind Ferien- und Feiertagsenschädigungen inbegriffen.

Art. 7 Sitzungsgelder

Allen Funktionären werden für Sitzungen Sitzungsgelder gemäss den gültigen Ansätzen ausgerichtet.

Art. 8 Taggelder und Spesenentschädigungen

Sämtliche Gemeindefunktionäre, die an Kursen oder Tagungen teilnehmen müssen, haben Anspruch auf ein Taggeld, sowie Entschädigungen der Fahrspesen. Über die Vergütung freiwilliger Kursbesuche entscheidet auf Gesuch hin der Gemeinderat.

Art. 9 Teuerungsausgleich

Die Besoldungen, Stundenlöhne und Entschädigungen werden jährlich per 1. Januar an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise Basis: Dezember 2010, Stand Dezember 2011: 99.3 Punkte. Negative Werte werden nicht berücksichtigt.

Art. 10 Rechtsstreitigkeiten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erwachsen. Der Rechtsstreit ist dem Gemeinderat unverzüglich nach dem Entstehen anzuzeigen. Dieser hat ein Mitspracherecht bei der grundsätzlich freien Wahl des Anwaltes.

Ergibt sich aus dem Rechtsstreit, dass der Arbeitnehmer grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, so hat er für die Kosten ganz oder teilweise aufzukommen.

Art. 11 Dienstaltersgeschenke

Nach 20 und 30 bei der Gemeinde effektiv geleisteten Dienstjahren wird ein Dienstaltersgeschenk fällig. Die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 12 Ausstand

Der Ausstand des Arbeitnehmers richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Hat ein Arbeitnehmer den Ausstand zu nehmen, so überweist er die Sache dem Vorgesetzten bzw. seinem Stellvertreter zur weiteren Amtshandlung.

III. Besoldung

Art. 13 Besoldung

Die Besoldung für die Angestellten, Funktionäre und Behördenmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

0. Allgemeine Verwaltung

Gemeinderat und Behörden

Gemeinde- und Gemeinderatspräsident	Fr.	15 000.—
Gemeindepräsident Ruedi Tappolet (auf dessen Wunsch)	Fr.	11 715.—
Büroentschädigung zum Honorar Gemeindepräsident	Fr.	900.—
Gemeinderatsmitglieder	Fr.	3 600.—
Büroentschädigung zum Honorar Gemeinderat	Fr.	300.—
Der Baureferent erhält pro Baugesuch eine Zulage		
- im ordentlichen Verfahren	Fr.	200.—
- im vereinfachten Verfahren	Fr.	50.—
Protokoll Kommission	Fr.	85.—

Wahlbüro:

Mitglieder, Stimmzähler (Überwachung Urne)	Fr.	30.—
Präsident pro Urnengang	Fr.	50.—
Auszählung		nach Aufwand
Aktuar, inbegriffen alle Vor- und Nachbearbeitungen pauschal	Fr.	900.—
Zentralverwalter	Fr.	16 000.—
Rechnungsrevisoren	Fr.	500.—
Gemeindeschreiber	Fr.	23 000.—
Gemeindearchiv		Stundenlohn
Webmaster	Fr.	500.—

1. Öffentliche Sicherheit

Einwohnerkontrolle	Fr.	4 500.—
für Asylbewerber (Kantonsbeitrag)	Fr.	3 000.—
Erbschaftsbehörde		Sitzungsgeld pauschal
Erbschaftsschreiber		Sportel-System
Berufsbeistandskommission		Sitzungsgeld pauschal
Feuerwehrkommission		Sitzungsgeld pauschal

2. Bildung

Schulverantwortlicher (Sitzungsgelder)		nach Aufwand
Schulbusfahrer (inkl. Unterhalt Fahrzeug)	Fr.	17 000.—

3. Kultur, Freizeit

Gärtner, inkl. Brunnenreinigung	Fr.	8 300.—
Gemeindearbeiter (u.a. Unterhalt Rabatten, Spiegel, Verkehrsschilder, Gehwege, Altpapiersammlung etc.)		nach Aufwand
Pflege der Blumen auf der Bachbrücke	Fr.	250.—
Kirchturmuhrwart		nach Aufwand

4. Gesundheit

Gesundheitskommission		Sitzungsgeld pauschal
-----------------------	--	-----------------------

5. Soziale Wohlfahrt

Alters- und Pflegeheimkommission	Sitzungsgeld pauschal
AHV-Zweigstelle	nach Kant. Ansatz
Sozialhilfebehörde	Sitzungsgeld pauschal
Arbeitsamt	Fr. 365.—

6. Verkehr

Strassenmeister	nach Aufwand
-----------------	--------------

7. Umwelt und Raumordnung

Brunnenmeister (Wasser- und Pumpenwart)	Fr. 4 600.—
Bewässerungsgenossenschaft Bibertal	Sitzungsgeld pauschal
Wasserkommission	Sitzungsgeld pauschal
Entsorgungsverbandskommission	Sitzungsgeld pauschal
Unterhalt Bushaltestellen und Robidogs	Fr. 800.—
Hauswart Mehrzweckgebäude	Fr. 8 250.—
Grünabfuhr pro Abfuhr (inkl. Vergütung Traktor)	Fr. 200.—
pro Leerung	Fr. 70.—

Bestattungswesen (pro Bestattung)

Obmann	Fr. 120.—
Grabmacher Erwachsenengrab	Fr. 520.—
Grabmacher Kinder- und Urnengrab	Fr. 250.—
Grabmacher Gemeinschaftsgrab	Fr. 120.—
Bestattungsmitarbeiter	Fr. 45.—

8. Volkswirtschaft

Holzernte	Stundenlohn
Bestandeserziehung	Stundenlohn
Jagdkommission	Sitzungsgeld pauschal

10. Taggelder

Für Kursbesuche/Tagungen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet

1 ganzer Tag	Fr. 220.—
½ Tag	Fr. 110.—

In diesen Taggeldern ist die Entschädigung für die Verpflegung enthalten.

11. Sitzungsgelder

Sitzungsgeld Fr. 60.—

12. Stundenlohn

Gemeindestundenlohn Fr. 30.—

13. Fahrtentschädigung

Steht ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung
ist dies nach Möglichkeit zu benützen. Bahnbillett 2. Klasse
Wird für die Fahrt ein Personenwagen benützt,
beträgt die Vergütung Fr. -.70/Km

V. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Besoldungsreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorliegende Besoldungsreglement ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen bezüglich Besoldung.

Beschluss des Gemeinderates vom 1. Oktober 2013

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Ruedi Tappolet

Sandra Ruh

Von der Gemeindeversammlung Buch genehmigt: